

Stellungnahme der örtlichen  
Brandschutzbehörde für die  
Brandschutzprüfung im  
Baugenehmigungsverfahren

Fachtagung „Vorbeugender Brandschutz“  
im Rahmen der Florian-Messe Dresden  
10.10.2024

M.Eng. Nadja Steps



**GREWOLLS**

BSKT GmbH

Prüfingenieurin für Brandschutz  
Brandschutznachweise  
Brand- und Evakuierungssimulation  
Beratung, Planung, Consulting, Schulung

Voigtstr. 9, 09116 Chemnitz  
Einsteinstr. 55, 89077 Ulm

Tel.: 0731 / 7089-112

Fax : 0731 / 850702-50

[www.bskt.de](http://www.bskt.de)

# Gliederung

- Vorstellung
- Rechtliche Grundlagen
- Inhalte Stellungnahme (Abs. IV.5 VwVBauPrüf)
- Bundesweite Regelungen
- Beispiele aus anderen Bundesländern



# Vorstellung

- **2012-2016** B.Sc. Sicherheit und Gefahrenabwehr (Magdeburg)
- **Seit 2016** als Ingenieurin für Brandschutz und prüfende Mitarbeiterin bei Prüfsachverständigen für Brandschutz
  - 2016-2023 - Prof. Dr.-Ing. Nietzold,
  - seit 2023 - Prof. Dr. Grewolls
- **Seit 2022** Master für vorbeugenden Brandschutz, M.Eng. EIPOS Dresden, Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz
- Privat: FF Reichenbach im Vogtland



# Rechtliche Grundlagen (1)

**Wann** ist in Sachsen eine Prüfung des Brandschutznachweises durch Prüfsingenieure **erforderlich**?

- Nach § 66 Abs. 3 SächsBO: „[...] Bei **Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen** [...] und Gebäuden der **Gebäudeklasse 5**“
- § 15 Abs. 1 DVOSächsBO: „Bei Sonderbauten, bei denen die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist, **kann** die Bauaufsichtsbehörde die bauaufsichtliche Prüfung an eine Prüfsingenieurin oder einen Prüfsingenieur für den jeweiligen Fachbereich und der jeweiligen Fachrichtung oder an ein Prüfamt **übertragen**.“
- **Zusätzlich** sind **privatrechtliche** Prüfungen möglich



# Rechtliche Grundlagen (2)

## § 30 Abs. 1 DVOSächsBO:

- „Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Sie haben die für den Brandschutz zuständige Behörde zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen.“
- Praxis?
  - Analoges Prüfexemplar per Post oder
  - E-Mail mit den Prüfunterlagen

*und der freundlichen Bitte um „Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren“*



# Rechtliche Grundlagen (3)

- Abs. IV.5 VwVBauPrüf:

„[...] Die Prüfsingenieure für Brandschutz und die Landesstelle für Bautechnik müssen die Anforderungen der örtlichen Brandschutzbehörde **nicht unverändert übernehmen**, sondern haben diese **zu bewerten**. Der örtlichen Brandschutzbehörde ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfverfahren einzubringen.“



# Rechtliche Grundlagen (4)

- Abs. IV.5 VwVBauPrüf: „[...] Sie soll sich insbesondere zur Einhaltung folgender Anforderungen äußern:
  - a) die **Löschwasserversorgung** und die dazugehörigen Einrichtungen;
  - b) die **Löschwasserrückhaltung**;
  - c) die **Zugänglichkeit** der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehraufzüge;
  - d) Lage und Anordnung der zum **Anleitern** bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen;
  - e) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die **Brandbekämpfung**, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschanlagen und -geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen;
  - f) Anlagen und Einrichtungen für **die Rauch- und Wärmeableitung** bei Bränden;
  - g) Anlagen und Einrichtungen für die **Brandmeldung und -alarmierung**;
  - h) **betriebliche Maßnahmen** zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen.“



# Rechtliche Grundlagen (5)

Verzicht auf Stellungnahme nach Abs. IV.5 VwVBauPrüf möglich?

- Soweit die Brandschutznachweise bereits auf der Basis einer **aktenkundigen** Einbeziehung der örtlichen Brandschutzbehörde erstellt wurden, **kann** auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden.
- Eine Anhörung der örtlichen Brandschutzbehörde ist auch dann entbehrlich, wenn dadurch keine weiteren Erkenntnisse gewonnen würden (Wiederholungsfall).





# Rechtliche Grundlagen (6)

Bearbeitungsdauer – nach Abs. IV.8 VwVBauPrüf:

- „Die Prüfung der bautechnischen Nachweise ist in der Regel innerhalb eines Monats auszuführen. Kann der Prüfauftrag nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.“



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

a) die Löschwasserversorgung und die dazugehörigen Einrichtungen:

- Löschwassermenge Grundschutz/Objektschutz
- Bewertung Löschwassernachweis/Löschwasserauskunft
- Art und Entfernung Löschwasserentnahme



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

b) die Löschwasserrückhaltung:

- Notwendigkeit
- Ausführung



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

c) die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehraufzüge:

- Anordnung Zufahrt, Durchfahrt, Zugang
- Bewegungsflächen
- Aufstellflächen
- Kennzeichnung
- Feuerwehraufzüge



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

d) Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen:

- Rettungsfenster (Größe, Lage, Erreichbarkeit)
- Balkone, Loggien
- Notleiteranlagen, Wendel-/Spindeltreppen, Rettungsruutschen



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

e) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschanlagen und -geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen:

- Wandhydranten, trockene Steigleitungen
- Feuerlöschanlagen
- Feuerlöscher



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

f) Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung bei Bränden:

- Öffnungen zur Rauchableitung
- Rauchabzugsanlagen, Wärmeabzugsanlagen
- Bedien- und Auslöseeinrichtungen, Kennzeichnung



# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

g) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung:

- Brandmeldeanlagen, Schutzzumfang, Bedieneinrichtungen, Anschlussbedingungen
- Hausalarmanlagen / Brandwarnanlagen
- Rauchwarnmelder





# Inhalte Stellungnahme - Abs. IV.5 VwVBauPrüf

h) betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen.



# Bundesweite Regelungen (1)



Quellen: Wikipedia



# Bundesweite Regelungen (2)

- Länderrecht
- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

## **Allgemeine Angaben**

- Abgleich der Risikoanalyse der Brandschutzplanung mit der Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr

## **Baulicher Brandschutz**

- Anordnung der Feuerwehruzugänge und Feuerwehruzufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr
- Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit



# Bundesweite Regelungen (3)

- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

## **Anlagentechnischer Brandschutz**

- Brandmeldeanlagen (BMA): Schutzzumfang, Anordnung der Feuerwehrrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der BMA
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung
- Weitere (sicherheits-) technische Gebäudeausrüstungen, wie Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten, Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung:  
Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die Feuerwehrrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen, Hinweis auf Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. Rauchabzugstableaus)
- Ausstattungen für die Brandsicherheitswache



# Bundesweite Regelungen (4)

- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

## **Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz**

- Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr



# Bundesweite Regelungen (5)

- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

## **Abwehrender Brandschutz**

- Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme
- Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung  
Bei einer Erfordernis außerhalb des Geltungsbereiches der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie Verweis auf die zuständige Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz.
- Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung
- Flächen der Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung
- Feuerwehrschlüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen
- Anlaufstelle für die Feuerwehr



# Bundesweite Regelungen (6)

- Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz (2017-1) der AGBF – Anlage 1:

## **Methoden des Brandschutzingenieurwesens**

- Plausibilitätsprüfung der Eingangskriterien und Randbedingungen, sofern die Belange des Abwehrenden Brandschutzes berührt sind (Feuerwiderstandsdauer der Angriffswege, raucharme Schicht und Zuluftführung, Beeinflussung Räumungssimulation durch Angriffswege und Flächen der Feuerwehr)

## **Abweichungen/Erleichterungen**

- Bewertung aus Sicht der Brandschutzdienststelle zu den von ihr zu vertretenen Belangen, insbesondere wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit des Abwehrenden Brandschutzes begründet wird oder die Sicherheit der Angriffswege betroffen ist.



# Beispiele aus anderen Bundesländern

- Bayern
- Berlin
- Thüringen
- Brandenburg
- Baden-Württemberg





Stellungnahme der örtlichen  
Brandschutzbehörde für die  
Brandschutzprüfung im  
Baugenehmigungsverfahren

Fachtagung „Vorbeugender Brandschutz“  
im Rahmen der Florian-Messe Dresden  
10.10.2024

M.Eng. Nadja Steps  
Kontakt: N.Steps@bskt.de  
Tel. +49 (0) 371 25620023



**GREWOLLS**

BSKT GmbH

Prüfingenieurin für Brandschutz  
Brandschutznachweise  
Brand- und Evakuierungssimulation  
Beratung, Planung, Consulting, Schulung

Voigtstr. 9, 09116 Chemnitz  
Einsteinstr. 55, 89077 Ulm

Tel.: 0731 / 7089-112  
Fax : 0731 / 850702-50

[www.bskt.de](http://www.bskt.de)